

Arbeitspapier BMFSFJ: Leistungstatbestand und Art und Umfang der Leistungen: Handlungsoptionen

Positionierung von Beiratsmitgliedern des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“, Difu, Berlin

Top 1: Ausgestaltung des Leistungstatbestandes

I. **Anspruchsgrundlagen: (Bisheriges) Votum:** **Option 3,denkbar auch Option 1 mit Anpassungen**

Hinsichtlich der Anspruchsgrundlagen ist **Option 3** mit einem neuen Rechtsanspruch und einheitlichen Tatbestandsvoraussetzungen zu präferieren, wenn es ein wirklich inklusives Gesetz werden soll.

Nur so bekommt man die bisherigen "Scheren" aus dem Kopf, kann damit Abgrenzungsdiskussionen verhindern und eine wirklich inklusive Haltung und Perspektive auf junge Menschen und ihre Familien einnehmen.

Dabei müsste aber sichergestellt werden, dass es zu keinen Einschränkungen in Bezug auf die Hilfe zur Erziehung, Hilfe zur Entwicklung und Hilfe zur Teilhabe kommt.

Als neuer „Dach-Leistungstatbestand“ sollte dieser **Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und/oder Teilhabe** heißen und drei Tatbestandsvoraussetzungen benennen, nämlich:

- ein Erziehungsdefizit (Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet),
- ein Entwicklungsdefizit (Beeinträchtigung der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit) und/oder
- eine Teilhabebeeinträchtigung (analog Eingliederungshilfe § 99 Absatz 1 SGB IX ohne Wesentlichkeit).

Der Anspruch sollte sich auf notwendige, geeignete und integrierte Hilfen zur Erziehung, Entwicklung und/oder Teilhabe richten.

Der diagnostische Prozess, ob und in welcher Form eine Behinderung vorliegt, gehört in die ganzheitliche Bedarfsermittlung so wie auch andere Bedarfe und/oder Risiken in der persönlichen/familiären Situation erfasst werden.

Alternativ denkbar ist auch **eine "Option 1 mit Anpassungen"** mit einer Neustrukturierung der Hilfe zur Erziehung und einer neu zu entwickelnden **Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und/oder Teilhabe**.

Bei der Ausgestaltung der künftigen Anspruchsgrundlage(n) sind jedoch zunächst folgende Fragen zu klären:

a) Veränderung des Leistungsumfangs und die Regelung des § 107 Abs. 2?

Bei allen Optionen wird der leistungsberechtigte Personenkreis sich verändern. Bei der Regelung der Anspruchsgrundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben des § 107 Abs. 2 SGB VIII zu beachten. Ziel der Regelung in § 107 Abs. SGB VIII ist es, den Personenkreis und die Leistungen nach dem am 01.01.2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten, insbesondere „einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige

Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 01.01.2023 herbeizuführen“.

Alle vorgeschlagenen Optionen zum Leistungsgegenstand führen zur möglichen Veränderung des Kreises der leistungsberechtigten Personen, zumal nicht nur die neuen Leistungstatbestände vorgestellt werden, sondern auch neue Leistungen wie z.B. Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe im SGB VIII anstelle der Leistungen zur Teilhabe nach SGB IX.

Der sog. Mehrkostenvorbehalt in § 107 SGB VIII, auf den die Länder bereits als Querschnittsthema in der ersten Sitzung hingewiesen haben, muss primär aufgehoben werden, um eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe „schränkenfrei“ zu gestalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Leistungen der Eingliederungshilfe nur dann in Betracht kommen, wenn im Einzelfall der individuelle Bedarf festgestellt wird.

b) Klärung der unbestimmten Rechtsbegriffe:

Angesichts der Komplexität der neuen Leistungstatbestände werden weitere rechtliche und fachliche Klärungen hinsichtlich der unbestimmten Rechtsbegriffe wie z.B. Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe, Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe und Erziehung etc. erforderlich sein. Bei den künftig zu transferierenden Leistungen zur Teilhabe ist dabei zu achten, dass die Fachbegriffe des Kinder- und Jugendhilferechts nicht ohne vorherige fachliche Anpassung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen werden.

c) Übernahme der Legaldefinitionen aus SGB IX:

Für die Erfassung der Leistungstatbestände sind die Legaldefinitionen der neuen Leistungen erforderlich und gleichzeitig die Übernahme der bestehenden Legaldefinitionen hinsichtlich der Leistungen zur Teilhabe, vor allem die Übernahme der Legaldefinition der Behinderung aus dem § 2 SGB IX in allen Regelungen des SGB VIII, insbesondere in der Regelung des § 35a SGB VIII. Hinsichtlich der Ziele der Leistungen zur Teilhabe sind die gesetzlichen Festlegungen des § 4 SGB IX ins SGB VIII zu transferieren. Ferner muss die Regelung des Wunsch- und Wahlrechts in § 8 SGB IX ebenfalls im SGB VIII aufgenommen werden. Es ist zu vermeiden, dass ein Sonder-Teilhaberecht entsteht, dass ggfs. zur Einschränkung der Leistungen führen kann.

II a Behinderung als Anspruchsvoraussetzung – Übernahme Legaldefinition des SGB IX ins SGB VIII

Die **Legaldefinition des § 2 SGB IX vollumfänglich im SGB VIII zu übernehmen**, insbesondere mit Blick auf die bisherige Regelung des § 35a SGB VIII. Die durch das Bundesteilhabegesetz neu gefasste Legaldefinition der Behinderung in § 2 SGB IX ist eng an die Definition aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) angelehnt ist. Bei der vorgeschlagenen Option ist der Halbsatz mit der Regelung des § 99 Abs. 1 SGB IX zu entfernen. **In der Praxis spielt** bei der Bewilligung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche **die Prüfung der Wesentlichkeit der Behinderung** nach § 99 Abs. 1 SGB IX **keine Rolle, weil die Feststellung der drohenden Behinderung** vor dem Hintergrund der Entwicklung des Kindes **für die Bewilligung der Leistungen ausreicht**.

II b Wesentlichkeit als Anspruchsvoraussetzung – Option 1

Das **Kriterium der Wesentlichkeit widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention**. Das Kriterium würde die ICF-Orientierung in Frage stellen, die jedoch von der UN-Behindertenrechtskonvention zwingend vorgegeben wird. Ein Wesentlichkeitskriterium ist auch mit dem neuen Behinderungsbegriff

im SGB IX unvereinbar. Der neue Behinderungsbegriff berücksichtigt die Wechselwirkung zwischen den Merkmalen des Individuums und seinen einstellungs- und umweltbedingten Barrieren.

Gerade im Blick auf sehr junge Menschen, bei denen es schon schwierig ist, überhaupt eine begründete Diagnose einer Behinderung zu treffen, wird dies geradezu unmöglich, wenn nun auch noch die Wesentlichkeit einer Behinderung festgestellt werden muss. Es handelt sich gerade im jungen Alter um Kinder, bei denen es ausgesprochen unsicher ist, ob es sich um eine (dauerhafte) Behinderung oder "nur" eine Entwicklungsverzögerung handelt.

II c Weitere Anspruchsvoraussetzungen Option 2

§ 99 Abs. 1 SGB IX legt fest, dass Menschen mit Behinderung (Personenkreis nach Absatz 1) einen Rechtsanspruch dem Grunde nach auf Teilhabeleistungen haben. Dieser individuelle Rechtsanspruch der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ist beizubehalten. Die Regelung, dass die Leistungen gewährt werden, solange die Aufgaben der Eingliederungshilfe erfüllt werden können, ist eine Einschränkung, die in Bezug auf Kinder mit Behinderung in der Praxis nicht zur Anwendung kommt. Es handelt sich bei dieser Regelung in § 99 Abs. 1 um eine Aussicht auf die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX. Diese Aussicht wird idR bejaht. Bei Kindern mit Behinderung ist Eingliederungshilfe erst dann ausgeschlossen, wenn keine eindeutigen Anzeichen für eine Entwicklung und einen Erfolg der Leistung feststellbar ist.¹ Das wird wohl kaum eintreten – deswegen **Option 2**.

II d Verweise auf Verordnung zur Bestimmung des anspruchsberechtigten Personenkreises Option 3

In Bezug auf die **Leistungen der Eingliederungshilfe** sollte **nicht auf die Verordnung** im Sinne des § 99 Absatz 4 SGB IX bzw. die Eingliederungshilfeverordnung verwiesen werden.

Die besondere Lebenslage „Kindheit und Jugend“ ist in der aktuellen Verordnung des SGB IX, welche Erwachsene im Blick hat, nicht abgebildet. Die Notwendigkeit einer speziellen Verordnung zum SGB VIII für die Lebenslage Kindheit/Jugend ergibt sich daraus, dass eine einheitliche Beschreibung des anspruchsberechtigten Personenkreises für und im Zusammenspiel mit anderen Trägern (bspw. Pflege- / Krankenkassen) wünschenswert ist, daher **Option 3**.

III. Anspruchsinhaber: Option 3 oder erweiterte Option 2

Hinsichtlich der Anspruchsinhaber ist die **Option 3** sehr zu begrüßen, wenn dies umsetzbar ist:

- Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sind Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung.
- Kinder und Jugendliche sind Anspruchsinhaber für die Hilfen zur Entwicklung und/oder Teilhabe.

Anderenfalls erscheint eine **erweiterte Option 2** zielführend mit der Prämisse, dass Eltern bzw. Personensorgeberechtigte zwar Anspruchsinhaber der Hilfen zur Erziehung bleiben, jedoch Kinder und Jugendliche Anspruchsinhaber für die Hilfen zur Entwicklung und/oder Teilhabe

¹ § 99 Rdnr. 41 in Wehrhahn: Schlegel/Völzke: Juris-PK-SGB IX 3. Auflage Stand 14.11.2022

Top 2: Art und Umfang der Leistungen: Leistungskatalog

I. Ausgestaltung des Leistungskatalogs Option 3

In Bezug auf die Ausgestaltung des Leistungskatalogs ist die **Option 3** klar zu favorisieren. Es soll **ein einheitlicher und offener Leistungskatalog** eingeführt, der alle Hilfe-/Leistungsarten der Hilfen zur Erziehung Hilfe zur Entwicklung und der Eingliederungshilfe zusammenführt. Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden.

Die einzelnen Hilfe-/Leistungsarten des SGB VIII werden inhaltlich zu inklusiven Hilfe-/Leistungsarten auf der Grundlage der bisherigen §§ 28 ff. SGB VIII und der bisherigen Leistungen aus dem 2. Teil des SGB IX weiterentwickelt. Nur wenn es dringend notwendig ist, soll auf das SGB IX verwiesen werden. Wichtig erscheint zudem, dass ein integriertes Hilfeplanverfahren und Hilfen aus einer Hand (von einem Jugendamt) sichergestellt werden. Unterschiedliche Hilfearten sollen miteinander kombiniert werden, sofern dies dem Bedarf im Einzelfall entspricht. Diesbezüglich muss § 69 Abs. 3 („ein Jugendamt“) erhalten bzw. gestärkt werden um ein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten durch (teilweise) Übertragung auf andere Behörden zu verhindern.

II. Persönliches Budget: Option 1

In Bezug auf das persönliche Budget ist die **Option 1** zu bevorzugen, wonach das persönliche Budget nur bei Leistungen der Eingliederungshilfe möglich ist.

Insgesamt ist das persönliche Budget nicht so sehr in den Mittelpunkt zu stellen, denn in der Kinder- und Jugendhilfe spielt dieses nicht so eine große Rolle. Ziel sollte doch eher eine gute Beratung und partnerschaftliche Ermittlung des konkreten (Unterstützungs-)Bedarfes sein, da hilft das persönliche Budget nicht so sehr weiter. Besser ist das umfassende Wunsch- und Wahlrecht im Rahmen einer guten Hilfeplanung. Dies ist auch im Sinne der Qualitätssicherung bei den Leistungsanbietern wichtig.

Votings von:

- **Janina Bessenich**, Geschäftsführerin/Justiziarin, Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie Berlin,
- **Dr. Andreas Dexheimer**, Vorstand Diakonie Rosenheim, Sprecher der Geschäftsleitung, Diakonisches Werk Rosenheim, Jugendhilfe Oberbayern und stellv. Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Prof. Dr. Jan Kepert**, Professor der Hochschule Kehl an der Fakultät I Rechts-und Kommunalwissenschaften,
- **Kerstin Kubisch-Piesk**, Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD, Regionalleiterin des RSD im Regionalen Sozialpädagogischen Dienst, Berlin-Mitte
- **Esther Maffei**, Leiterin des Jugendamtes München,
- **Stefan Möllene**y, Leiter des Jugendamtes Fulda,
- **Rolf Diener**, Abteilungsleiter, Freie Hansestadt Bremen, Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Abt. Junge Menschen und Familie
- **Markus Schön**, Dezernent für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration, Krefeld und Stadtdirektor, Beiratsvorsitzender des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis,
- **Daniel Thomsen**, Fachbereichsleiter, Jugendamt Landkreis Nordfriesland, Husum.